

Diese Anlage bildet die Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen und ist Bestandteil des Vertrags. Die Bestimmungen dieser Anlage enthalten Anpassungen und Ergänzungen der vertraglichen Rechte und Pflichten, die aus dem Text der Allgemeinen Bedingungen hervorgehen, zu denen sie beigelegt ist. Diese Bestimmungen können die Bedingungen, die in den Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind, ergänzen, ändern oder aufheben. Unter Allgemeinen Bedingungen wird der Text des Vertragsdokuments verstanden.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Anlage sind wie folgt aufgeführt:

„Wird ergänzt“ – in einem solchen Fall hat der entsprechende Text eine ergänzende Bedeutung. Über dem Rahmen des Textes des Kaufvertrags (der Allgemeinen Bedingungen) werden weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgelegt.

„Wird ersetzt“ – in einem solchen Fall wird der bezeichnete Text des Kaufvertrags (der Allgemeinen Bedingungen) aufgehoben und wird durch den aufgeführten Text ersetzt.

„Wird geändert“ – in einem solchen Fall wird der bezeichnete Text auf andere Art geändert.

„Wird aufgehoben“ – in einem solchen Fall wird der bezeichnete Text ohne Ersatz aufgehoben.

Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Anlage und dem Text des Kaufvertrags (der Allgemeinen Bedingungen) hat diese Anlage Vorrang.

Bei der Beseitigung eines Punktes der Allgemeinen Bedingungen durch die Sonderbedingungen bleibt die ursprüngliche Bezifferung der Allgemeinen Bedingungen erhalten.

Die Ergänzung von Punkten in die Allgemeinen Bedingungen wird immer am Schluss des entsprechenden Artikels der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt.

Punkt 2.1 ändert sich wie folgt:

Der Kaufpreis ist in der Höhe von **239.656,00 EUR** (in Worten: Zweihundertneununddreißigtausend sechshundertsechsfünfzig EUR) vertraglich vereinbart. Der aufgeführte Preis ist als verbindlicher, endgültiger und als höchstzulässiger festgelegt. Der Kaufpreis ist von der Inflation unabhängig, d.h. keine der Vertragsparteien ist berechtigt, eine Anpassung des Preises aufgrund der Änderung des Inflationsmaßes zu verlangen.

Punkt 2.2 wird in diesem Sinne ergänzt, dass:

Wenn der Verkäufer aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU sein wird, wird gemäß § 16 Abs. 1 des MwSt.-Gesetzes das Reverse Charge zur Geltung gebracht. In Einklang mit § 108 Abs. 2 des MwSt.-Gesetzes ist der Käufer verpflichtet, die MwSt. der angeschafften Ware zu erklären und zu bezahlen.

Die Punkte 2.11 und 2.12 werden in diesem Sinne ergänzt, dass:

Wenn der Verkäufer aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU sein wird, werden sie nicht angewandt.

Punkt 2.13 ändert sich so, dass:

Der Käufer gewährt dem Verkäufer eine Anzahlung in der Höhe von 30 % vom Preis der Ware laut Punkt 2.1 des Vertrags. Der Käufer verpflichtet sich, die Anzahlung in der Höhe laut dem ersten Satz dieses Punkts innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Wirksamkeit des Vertrags zu bezahlen, und

zwar auf das Bankkonto des Verkäufers, das im Kopf des Vertrags aufgeführt ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Bankgarantie zu errichten, laut der der Käufer berechtigt ist, die Ausbezahlung der ganzen Höhe der Anzahlung für den Fall zu verlangen, dass der Verkäufer die Ware nicht im Termin laut dem Vertrag liefert. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass er spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Gutschrift der Anzahlung auf das Konto eine beglaubigte Kopie der Bankgarantie an die E-Mail der Kontaktperson des Käufers sendet.

Punkt 3.1 ändert sich:

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Ware spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Erlangung der Wirksamkeit des Vertrags zu liefern.

Punkt 3.13 wird wie folgt ergänzt:

Der Liefertermin der Ware wird verlängert, wenn die Unmöglichkeit, die Ware im vereinbarten Termin zu liefern, durch höhere Gewalt verursacht wird, also durch einen Umstand, den a) die Vertragspartei nicht bewältigen kann, b) gegen den die Vertragspartei keine wirksamen Maßnahmen vor Abschluss des Vertrags treffen konnte, c) den sich die Vertragspartei nach seiner Entstehung nicht zweckgerichtet entziehen oder ihn überwinden konnte, und d) den man im wesentlichen Maß nicht der Vertragspartei anlasten kann, wie z.B. Elementar- oder Industriekatastrophen, Krieg, terroristischer Angriff, Blackout oder kybernetischer Angriff, Naturkatastrophen usw.

Punkt 3.14 wird wie folgt ergänzt:

Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet:

- der anderen Partei eine Mitteilung über die Entstehung von höherer Gewalt und ihrer möglichen Auswirkung auf den Liefertermin der Leistung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der gegebene Umstand eintritt, zu machen,
- die Beeinflussung des Liefertermins durch höhere Gewalt, einschließlich des kausalen Zusammenhangs zwischen der höheren Gewalt und der Unmöglichkeit, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten, nachzuweisen, und die Erfüllung aller Bedingungen laut diesem Vertrag nachzuweisen,
- die Auswirkungen der höheren Gewalt auf den Liefertermin zu minimalisieren,
- die Beendigung des Einflusses der höheren Gewalt auf die vertragliche Beziehung mitzuteilen, oder nach Aufforderung der anderen Vertragspartei nachzuweisen, dass die Umstände der höheren Gewalt weiterhin andauern.

Der Verkäufer kann sich auch in Beziehung gegenüber seinen Zulieferern auf höhere Gewalt berufen, jedoch nur in dem Umfang und unter den Bedingungen laut diesem Vertrag.

Der Liefertermin der Ware wird im Fall des oben aufgeführten Vorgehens nur um den Zeitraum verlängert, in dem die höhere Gewalt den Liefertermin nachweislich beeinflusste.